

Synapse: Inklusionsrat mit Berufung oder Wahl

	Berufung	Wahl (analog Augsburg)
Vorsitz	Oberbürgermeister/in	eine/r aus dem gewählten Vorstand
Vorstand	kein	Vorsitzender Stellvertreter je 1 Vertreter für die 6 Fachbereiche
Organe	Inklusionsrat	- jährliche Versammlung der Ingolstädter Bürger mit Behinderung (mind. GdB 50) bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen - Inklusionsrat - Inklusionsbeauftragte/r (wird in Augsburg vom Vorstand des Inklusionsrats vorgeschlagen und für die Amtsdauer des Inklusionsrates durch Sozialausschuss benannt)
Geschäftsführung/ Geschäftsstelle	bei Inklusionsbeauftragte/r	ein/e Beschäftigte/r der Stadt IN+Unterhalt durch die Stadt (aber Sitzungen organisiert der Vorsitzende)
Mitglieder stimmberechtigt	- Oberbürgermeister/in als Vorsitzender - Inklusionsbeauftragte/r - Delegierte aus versch. Behindertenorganisationen bzw. Selbsthilfegruppen (bis zu 18 Pers.) - Je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen und Stadtratsgruppierungen - bis zu 7 Bürger/innen mit Behinderung bzw. deren gesetzl. Vertreter/innen (auf Vorschlag der/des Inklusionsbeauftragten)	- bis zu 24 in einer Vollversammlung gewählte Menschen mit Behinderung bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen - Inklusionsbeauftragte/r - 10 Vertreter/innen der in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen - 2 Vertreter/innen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen
Mitglieder nicht stimmberechtigt	Je ein/e Vertreter/in: - der Gleichstellungsstelle, - des Jugendparlaments, - Seniorenbüros, - Bezirks Oberbayern, - des Gesundheitsamts Selbsthilfekontaktstelle - der Integrationsstelle	Leitung der Geschäftsstelle des Inklusionsrats
Anzahl der Mitglieder insg.	bis zu 43	38
zusätzliche nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen	beratende Personen bei Bedarf zugelassen	- Stadträte und berufsmäßige Stadträte teilnahmeberechtigt (auch Rede- und Antragsrecht in der Vollversammlung) - beratende Personen bei Bedarf zugelassen
Wie wird man Mitglied?	alle durch den Stadtrat berufen - OB und Inklusionsbeauftragte/r als natürliches Mitglied - die 7 Bürger/innen auf Vorschlag der/des Inklusionsbeauftragten - Delegierte der Verbände und Organisationen werden von diesen vorgeschlagen - Vertreter/innen der Fraktionen und Gruppierungen von diesen vorgeschlagen	- durch Wahl in der Vollversammlung: 24 Menschen mit Behinderung und die 2 Vertreter/innen der Elterninitiativen - 10 Vertreter/innen der Organisationen und Verbände werden von diesen vorgeschlagen - Inklusionsbeauftragte/r und Leitung der Geschäftsstelle als natürliches Mitglied - Briefwahl möglich wenn es Beschränkungen wegen Infektionsschutzgesetz gibt
Dauer	6 Jahre	4 Jahre
Sitzungen	Inklusionsrat nach Bedarf, mind. 3 mal jährlich Arbeitsgruppen nach Bedarf	jährliche Vollversammlung 4mal jährlich Sitzung des Inklusionsrats mind. 1 mal vierteljährliche Sitzung des Vorstandes
Arbeitsgruppen	Arbeitsgruppen mit je mind. 3 Mitgliedern (davon 1 Sprecher der AG)	6 Fachbereiche mit je 6-8 Mitgliedern jedes Mitglied sollte in einer Arbeitsgruppe sein
Kosten	ca. 76.000€ jährlich	ca. 76.000€ jährlich plus Kosten für die Vollversammlung zusätzlich ca. 35.000€ nur für die Wahl alle 4 Jahre (analog Wahl Migrationsrat)
Rechtsamt zur Rechtmäßigkeit	rechtmäßig, Satzung mit Rechtsamt abgestimmt	Eine Wahl des Inklusionsrates ist zwar zulässig, aber weder zwingend notwendig, noch geboten. (da hoher Verwaltungsaufwand, hohe Kosten, keine Rechtsgrundlage für Pflicht zur Wahl, keine Entscheidungen im Beirat in Form von Beschlüssen, problematische Erreichbarkeit der Wähler , Wichtigkeit der Entscheidungen einer Beiratsentscheidung im Vergleich zur Entscheidung des Stadtrates, u. U. fehlende Fachkompetenz der Gewählten)